

# Hausordnung „Junges Schloss. Das Kindermuseum in Stuttgart“



Liebe Besucherinnen und Besucher,  
wir begrüßen Sie herzlich in unserem Hause und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn Ihres Besuches wollen wir Sie mit der Hausordnung vertraut machen.

## Zweck der Hausordnung

Diese Hausordnung dient dazu, den Besuch der Ausstellung im „Jungen Schloss“ in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse. Allgemein oder neben dieser Hausordnung gilt die Hausordnung des Landesmuseums Württemberg.

## Eintrittspreise und Öffnungszeiten

1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Landesmuseums Württemberg werden gesondert festgelegt. Sie können bei der Kasse eingesehen werden.
2. Bei Überfüllung oder aus anderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

## Besucherinnen und Besucher des Museums

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Museumsräume erkennen sie die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Kinder dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Ausstellungsräume besuchen.

## Verhalten in der Ausstellung

1. In den Ausstellungsräumen ist es nicht erlaubt zu trinken und zu essen. Im Eingangsbereich besteht jedoch die Möglichkeit, mitgebrachte Getränke und Speisen zu verzehren.
2. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.
3. Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten der von ihnen betreuten Personen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht gilt auch während einer Führung oder eines angeleiteten Programms.
4. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Abspiegelgeräten sind in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. In dringenden Ausnahmefällen ist die Nutzung von Mobiltelefonen gestattet.
5. Die Direktion ist berechtigt, bei Diebstählen eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.
6. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
7. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

## Führungen / Gruppen im Kindermuseum

1. Der Ansprechpartner oder die Begleitperson der Gruppe ist für das angemessene Verhalten der Gruppenmitglieder verantwortlich.
2. Jede Kindergruppe muss mindestens von zwei erwachsenen Personen begleitet werden. Sollte eine größere Gruppe aufgeteilt werden, muss sichergestellt werden, dass genügend verantwortliche Begleiter vorhanden sind.
3. Angemeldete Gruppen haben Vorrang beim Einlass in die Ausstellung.
4. Unangemeldete selbstgeführte Gruppen, die die Gruppenführungen des Hauses behindern, kann das Aufsichtspersonal oder können die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Gruppe aufordern, die Führung zu unterbrechen, an einem anderen Ort in der Ausstellung fortzusetzen oder die Führung abzubrechen.

## Wickelraum / Toiletten

Wickelraum und Kindertoilette finden Sie im Eingangsbereich des Jungen Schlosses. Sanitäranlagen für Erwachsene befinden sich im Erdgeschoss des Landesmuseums Württemberg.

## Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

1. Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen oder feuchten Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, Regenkleidung, nassen Bekleidungsstücken sowie mit Rucksäcken und Tragetaschen, die größer sind als DIN A4 (ca. 20x30 cm) sowie Kinderwagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal.
2. Zur sicheren Aufbewahrung stehen im Eingangsbereich des Kindermuseums Schließfächer bereit. Das Museum stellt Buggys zur Verfügung. Eine Garderobe und weitere Schließfächer befinden sich im Eingangsbereich (EG) des Landesmuseums Württemberg. Eine Haftung seitens des Landesmuseums Württemberg für die Garderobe und die Schließfächer ist ausgeschlossen.
3. Die Ausstellungsräume können mit Socken betreten werden. Schuhfächer befinden sich im Eingangsbereich des Kindermuseums.
4. Das Besteigen der Sitzlandschaft ist aus Sicherheitsgründen nur mit sog. Stoppersocken gestattet.

## Fotografieren und Filmen

1. In der Ausstellung ist das Fotografieren ohne Blitzlicht und Stativ für private Zwecke gestattet.
2. Das Fotografieren der eigenen Kinder in der Ausstellung ist gestattet. Persönlichkeitsrechte anderer Besucherinnen und Besucher sind zu beachten.
3. Das Fotografieren von Ausstellungsstücken ist nicht gestattet.
4. Filmaufnahmen und das Fotografieren für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesmuseums Württemberg erfolgen.

## Aufsichtspersonal

1. Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Hausordnung, den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist daher Folge zu leisten.
2. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, wird den betreffenden Personen durch Beauftragte des Museums der weitere Aufenthalt im Museum untersagt.
3. Besucherinnen und Besucher, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.
4. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Wir bitten um Verständnis, dass es dem Personal nicht gestattet ist, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

## Fundgegenstände

Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir beim Empfang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## Gültigkeit

Die Hausordnung für das „Junge Schloss“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Allgemein oder daneben gilt die Hausordnung des Landesmuseums Württemberg.

Stuttgart, im Oktober 2014



Professor Dr. Cornelia Ewigleben  
Direktorin des Landesmuseum Württemberg